

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

I. Allgemeines

Geschützte Rechtsgüter: Die persönliche Freiheit und das Vermögen.

§ 253 ist das **Grunddelikt**, die Nötigungsmittel entsprechen § 240.

§ 255 ist die **Qualifikation** zu § 253, falls die Nötigungsmittel des § 249 angewandt werden. § 255 verweist zugleich („gleich einem Räuber“) auf die Qualifikationen des § 249 (§§ 250, 251).

Fallbearbeitung

§§ 253, 255 werden nicht getrennt geprüft, sondern innerhalb desselben Prüfungspunktes bearbeitet, also zB als §§ 253, 255 oder – falls noch eine Qualifikation hinzutritt – §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr.1 StGB.

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Nötigungsmittel
 - aa) Gewalt oder bb) Drohung
- b) Nötigungserfolg
- c) Vermögensverfügung (str.)
- d) Vermögensschaden
- e) Kausalität von a) – d)

2. Subj. Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht der rechtswidrigen u. stoffgleichen Bereicherung

3. Qualifikationen (§§ 250, 251)

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

1. Obj. Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Als Nötigungsmittel kommen die Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel oder der Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel des § 249 oder die Drohung mit einem Unterlassen in Betracht.

aa) Gewalt und der Drohung mit einem empfindlichen Übel; vgl. zu Gewalt KK 064-067; zur Drohung KK 068.

bb) Die qualifizierten Nötigungsmittel entsprechen denen des Raubes; vgl. KK 209, 210.

Ein Gefahr ist nach st. Rspr. dann gegenwärtig, wenn die in Aussicht gestellte Schädigung an Leib oder Leben bei ungestörter Weiterentwicklung der Dinge nach menschlicher Erfahrung als sicher oder höchst wahrscheinlich zu erwarten ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (BGH NJW 1989, 167; NStZ 1997, 265 [266]).

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

Beachte: Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes ist der Begriff der Gegenwartigkeit weit zu verstehen (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 266 [267]).

Bsp.: Auch soweit die bedrohte und alleine anwesende KassiererIn durch Sicherheitsglas vollständig geschützt ist, kommt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben in Betracht, und zwar hins. potenzieller Bankkunden, die jederzeit die Bank betreten können (vgl. BGH NJW 1989, 176).

Bsp.: Bei Drohungen im Stil: „Wenn Du nicht zahlst, passiert Dir was“ besteht auch dann eine gegenwärtige (Dauer-)Gefahr, wenn der Zeitpunkt des möglichen Schadenseintritts länger ungewiss bleibt (vgl. BGH NJW 1997, 265 [266]).

cc) Zur **Drohung mit einem Unterlassen** vgl. KK 069.

2. Nötigungserfolg

Dieser muss kausal eintreten.

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

3. Vermögensverfügung

Str., ob §§ 253, 255 eine Vermögensverfügung voraussetzt.

Hintergrund: Die einen sehen §§ 253, 255 als Grundfall des § 249, also als Fallgruppe der mittels qualifizierter Nötigung herbeigeführten Vermögensschädigungen. Auf der anderen Seite wird §§ 253, 255 als Parallelvorschrift zu § 263 gesehen, also der Gruppe der Selbstschädigungsdelikte zugerechnet (Verfügungslehre).

a) Die **Verfügungslehre** bejaht die Notwendigkeit einer Vermögensverfügung (vgl. hierzu KK 259); Konsequenz: Als Gewaltmittel kommt nur „vis compulsiva“ in Betracht, da nur dann noch eine Willensbildung des Opfers stattfinden kann. Bei „vis absoluta“ scheidet §§ 253, 255 aus (*Rengier* § 11 Rn 10, 18, *W/Hillenkamp* Rn 708 ff., *Sch/Sch/Eser* § 253 Rn 8 f., *MüKo/Sander* § 253 Rn 13 ff.).

b) Nach der **Rspr.** und einem Teil der Lit. setzt §§ 253, 255 keine Vermögensverfügung voraus. Abgrenzung erfolgt nach dem äußeren Erscheinungsbild. Deshalb §§ 253, 255 auch möglich, wenn Weggabe mittels „vis absoluta“ erzwungen wird (vgl. BGH NStZ 2002, 31 [32]; *Geilen* Jura 1980, 50 ff.; *Schünemann* JA 1980; *Mitsch* BT 2/1 § 6 Rn 33 ff.).

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

Argumente der Verfügungstheorie: Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248 b) wird unterlaufen; § 249 wird dadurch praktisch überflüssig, was der Stellung des § 249 an der Spitze des 20. Abschnitts widerspricht; ferner ist es untypisch, dass der Auffangtatbestand hinter dem spezielleren Gesetz steht; das Verfügungsmerkmal gewährleistet die sachgerechte Einstufung als Selbstschädigungsdelikt.

(Gegen-)Argumente der Rspr.: Die Gebrauchsanmaßung privilegiert nur die schlichte, nicht die abgenötigte Gebrauchsanmaßung; der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung; es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in §§ 240, 249 und §§ 253, 255 zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat; nicht sachgerecht, die besonders massive Gewalt (vis absoluta) zu privilegieren.

Beachte: Streitfrage in der **Fallbearbeitung** nur bei Relevanz anbringen.

Sie ist zB irrelevant, wenn § 249 vorliegt. Nur falls trotz „Nehmens“ § 249 nicht vorliegt, ist wegen der Rspr. §§ 253, 255 zu thematisieren. Ebenso nicht zu thematisieren, wenn eine Vermögensverfügung vorliegt. Denn dann bejaht auch die Rspr. §§ 253, 255. Fehlt es trotz Schadens an einer Vermögensverfügung, ohne dass aber § 249 vorliegt, ist an sie wegen der Rspr. zu denken.

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

Bsp. für die Relevanz: S zerrt F, um den Zug nicht zu verpassen, gewaltsam aus dem Auto und stellt dieses anschließend vor der Polizeiwache ab, damit es wie von Anfang an geplant, F zurückgegeben werden kann (vgl. BGHSt 14, 386 ff.).

c) Dreieckserpressung

Typische Fälle liegen im Bank und Geschäftsbereich, zB im Fall des klassischen Bankraubes, wenn ein Bankangestellter trotz Schutzglas zur Herausgabe von Geld gezwungen wird (vgl. BGH NJW 1989, 176).

Folgt man der Verfügungslehre, kann man die Grundsätze des Dreiecksbetrugs (vgl. KK 264 - 267) auch auf die Dreieckserpressung übertragen.

Die Rspr. hat das Problem, nachdem auch sie ein Näheverhältnisses für erforderlich hält, iSd „Lagertheorie“ beantwortet (vgl. BGHSt 41, 123 [125 f.]).

Falllösung hierzu: *Ingelfinger* JuS 1998, 536 ff.

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

4. Abgrenzung zwischen § 249 und §§ 253, 255

Verfügungslehre: Abgrenzung nach der **inneren Willensrichtung**, wobei Freiwilligkeit des Handelns kein taugliches Abgrenzungskriterium ist und zwangsläufig zu § 249 führen würde.

Teilweise: Wegnahme, wenn es für den Genötigten gleichgültig ist, wie er sich verhält.

aA: Abstellen auf das äußere Erscheinungsbild; überträgt das Opfer willentlich, dh mit seinem faktischen (wenn auch erzwungenen) Einverständnis den Gewahrsam, liegt eine VV vor; (-), wenn das Opfer unwillentlich den Gewahrsam verliert.

Auch die Rspr. grenzt nach dem äußeren Erscheinungsbild ab, weil sie das Verfügungserfordernis bestreitet: Nehmen = § 249; Geben = §§ 253, 255.

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

5. Vermögensschaden

Vgl. §§ 263, 266

Unterzeichnung eines Schuldscheins = schädigende Vermögensgefährdung, wenn konkret mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Begünstigten zu rechnen ist und sichere Beweismittel zur Widerlegung des Urkundeninhalts fehlen.

Problem der Gewahrsamslockerungen (Preisgabe eines Verstecks; Herausgabe des Tresorschlüssels; Abnötigung der Geheimnummer): Ablehnung einer schädigenden Vermögensgefährdung nicht zu begründen; es fehlt aber an der Bereicherungsabsicht.

Bei einer im Rahmen einer Erpressung seitens der Polizei überwachten Geldübergabe ohne Chance zur Flucht liegt keine schädigende Vermögensgefährdung vor; versuchte Erpressung.

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

6. Sicherungserpressung und Vermögensschaden bei Nötigungen mit Sicherungscharakter

Da der Vermögensschaden gerade als Folge der Nötigung eingetreten sein muss, ergeben sich problematische Fallkonstellationen, wenn der Vermögensschaden zur Zeit der Nötigung schon eingetreten war (vgl. *W/Hillenkamp* Rn 378; *LK/Herdegen* § 252 Rn 23).

Eine Anschluss-erpressung, die lediglich der Sicherung des Vorteils nach einem Aneignungs- oder Bereicherungsdelikt dient, wird lediglich als Nötigung bestraft; Bsp.: Tanken ohne zu zahlen, danach wird der Tankwart bei der Flucht aus dem Weg gedrängt; BGH NJW 1984, 501.

Erpressung, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Schadensvertiefung herbeigeführt wird.

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

II. Subj. Tatbestand

1. Vorsatz (*dolus eventualis*), insbes. hinsichtlich vermögensschädigender Verfügung infolge der Nötigung.

2. Absicht (*dol. dir. 1. Grades*) **rechtswidriger Zueignung**

a) Liegt lediglich Schädigungsabsicht bei Täter vor, so scheidet § 253 aus und nur § 240 kommt zum Zuge.

b) Rechtswidrigkeit der Absicht fehlt, wenn Täter einen Anspruch nach materiellem Recht auf die Bereicherung hat; BGHSt 48, 322. In den Fällen rechtmäßiger Bereicherung kann man aber bereits den Vermögensschaden verneinen.

c) „Stoffgleichheit“

§ 10: Erpressung (§§ 253, 255)

III. Rechtswidrigkeit

Verwerflichkeitsklausel der einfachen Erpressung entspricht § 240 II. Angesichts des rechtswidrigen Zwecks, den die Bereicherungsabsicht tatbestandlich voraussetzt, liegt die Verwerflichkeit idR vor.

IV. Versuch und Vollendung

Versuchsbeginn mit unmittelbarem Ansetzen zur Nötigungshandlung.

Versuch liegt auch bei Erlangung eines *Teilbetrags* der erstrebten Summe vor, wenn der Täter von vornherein dazu entschlossen ist, nur den geforderten Gesamtbetrag zu akzeptieren. Ansonsten liegt Vollendung vor, da der Täter durch Forderung eines bestimmten Geldbetrages gleichzeitig zur Herausgabe einer geringeren Summe nötigen will, vgl. BGH StV 1990, 206.

Vollendung mit Eintritt des Vermögensschadens.

Beendigung mit Eintritt der Bereicherung.

§ 10: Hehlerei (§ 259)

I. Allgemeines

Rechtsgut: Vermögen (aA: kumulativer Schutz von Vermögen und allgemeinem Sicherheitsinteresse).

Strafgrund: Aufrechterhaltung (Perpetuierung) einer durch Vermögensentziehungsdelikt geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter. „Hehler ist so schlimm wie der Stehler.“

Qualifikationen gem. §§ 260, 260 a.

Fahrlässige Hehlerei (von Edelmetallen und Edelsteinen) gem. § 148 b GewO strafbar.

§ 10: Hehlerei (§ 259)

II. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: Sache
- b) Vortat: Diebstahl oder sonst gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat
- c) Täter der Vortat
- d) Tathandlung:
 - aa) sich oder einem Dritten verschaffen
 - bb) Ankaufen
 - cc) Absetzen
 - dd) Absatzhelfen
 - ee) einverständliches Zusammenwirken mit Vortäter

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, sich oder Dritten zu bereichern

3. RW/Schuld

4. Qualifikationen gem. §§ 260, 260 a

§ 10: Hehlerei (§ 259)

III. Tatbestand

1. Tatobjekt: (bewegliche oder unbewegliche) Sachen, also ein körperlicher Gegenstand, unabhängig davon, wer das Eigentum an dieser Sache hat. Hehlerei auch bei herrenlosen Sachen möglich.

→ § 259 erfasst nur **Sachhehlerei**, nicht Werthehlerei.

zB: Wechsel, Sparbücher, gewilderte (herrenlose) Tiere.

nicht: Forderungen, Rechte, wirtschaftliche Werte als solche, Daten.

2. Vortat: tatbestandsmäßige, rechtswidrige, auf Vermögensentziehung gerichtete Tat; Versuch der Tat ist ausreichend.

zB: Vermögensdelikte ieS – zB Betrug (§ 263), Erpressung (§ 253), Untreue (§ 266), Unterschlagung (§ 246), Diebstahl (§ 242), Raub (§ 249), aber auch Hehlerei (§ 259; Kettenhehlerei).

Ferner auch Delikte, die neben anderem Rechtsgut (zweitrangig) Vermögensinteressen schützen; Vor.: Schaffung einer rechtswidrigen Vermögenslage durch rechtswidrigen Sachbesitz – zB Wirtschaftsdelikte.

§ 10: Hehlerei (§ 259)

Sacherlangung (tatsächliche Sachherrschaft) muss der Vortat zeitlich und rechtlich vorausgehen.

Sache muss *unmittelbar* aus der Vortat erlangt sein – Problem: *Ersatzhehlerei*, die grds. straflos ist (str. bei dem für gestohlenen Geld erlangten Wechselgeld).

3. Täterqualifikation: nach Wortlaut *nicht* der Vortäter – ebenso wenig der Mittäter der Vortat, wenn dieser seinen Beuteanteil bekommt, da alle Mittäter Verfügungsmacht an Beute haben. Dies gilt auch, wenn der Mittäter der Vortat den Beuteanteil eines anderen Mittäters erlangt, str.

Teilnehmer der Vortat können unter § 259 fallen, da sie die rechtswidrige Vermögensentziehung nur gefördert und nicht selbst vorgenommen haben, vgl. BGHSt 7, 134; 33, 50.

§ 10: Hehlerei (§ 259)

4. Tathandlungen

a) Sichverschaffen: gewollter Erwerb der (Mit-)Verfügungsgewalt über die Sache zu eigenen Zwecken; zum Problem des „Insichbringens“ BGH NJW 1952, 754.

zu eigenen Zwecken: ausreichend ist Annahme als Darlehen oder Pfand, *nicht* jedoch zur Aufbewahrung, Vernichtung oder zu bloßem Gebrauch.

kein kollusives Zusammenwirken erforderlich – Einvernehmen muss nur bzgl. der Erlangung der Verfügungsgewalt vorliegen.

b) Ankaufen: Spezialfall des Sichverschaffens durch Kauf.

c) Absetzen: entgeltliche Übertragung der Verfügungsmacht im Einverständnis und im Interesse des Vortäters auf einen Dritten.

d) Absatzhilfe: jede unselbständige Unterstützung des Täters beim Absatz – faktisch handelt es sich hier um eine zur Täterschaft aufgewertete Beihilfe.

Problem: Ist Absetzen und Absatzhilfe bereits mit Vornahme der Tathandlung vollendet (so BGHSt 26, 258; Einschränkung durch BGHSt 43, 110) oder erst mit Eintritt des *Absatzerfolges*? vgl. hierzu *Otto* BT § 58 Rn 20 ff.

e) Einverständliches Handeln erforderlich, vgl. BGHSt 42, 196 (197).

§ 10: Hehlerei (§ 259)

5. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz incl. Kenntnis der Vortat (nicht notwendigerweise in allen Einzelheiten) und Bewusstsein des einverständlichen Zusammenwirkens.

Absicht, sich oder einen Dritten **zu bereichern**; zur Bereicherungsabsicht vgl. KK 290 f.; Bereicherungsabsicht ist *tatbezogen* und damit kein besonderes persönliches Merkmal iSv § 28 → muss somit bei Teilnehmer nicht vorliegen.

Zur Frage, ob der subj. Tatbestand die beabsichtigte Bereicherung des Vortäters erfasst, vgl. Mitsch BT II/1 § 10 Rn 61.

Nach hM muss erstrebter Vermögensvorteil *nicht rechtswidrig* sein, vgl. Mitsch BT II/1 § 10 Rn 63. Die Strafbarkeit des Hehlers wird weder durch einen gegen den Vortäter noch durch einen gegen das Vortatopfer gerichteten Anspruch auf Übereignung der Sache ausgeschlossen.

Stoffgleichheit nicht erforderlich, dh der erstrebte Vorteil muss sich nicht unmittelbar aus der gehehlten Sache ergeben, eine vom Vortäter versprochene Belohnung für die Absatzhilfe reicht; vgl. BGH wistra 1983, 29.

§ 10: Hehlerei (§ 259)

IV. Täterschaft/ Teilnahme und Versuch

Versuch gem. Abs. 2 strafbar.

gilt auch, wenn Versuch der Vortat *nicht* strafbar ist, zB § 266.

Problem: versuchte Absatzhilfe – → grds. straflose versuchte Beihilfe würde als versuchte Hehlerei bestraft; andererseits: Versuch bei „täterschaftlicher Beihilfe“ dogmatisch möglich.

Absatzhilfe existiert aber nur, um die Unterstützung des die Sache selbst absetzenden Vortäters gem. § 259 bestrafen zu können, da es hier an einer Vortat fehlen würde.

Teilweise: strafbar – Unterstützung des Vortäters beim erfolglosen Absatzversuch;
straflos: erfolgloser Versuch der Unterstützung des Vortäters beim Absetzen.

V. Qualifikationen

§ 260 Abs. 1 Nr. 1, 2 – gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei

§ 260 a Abs. 1 – gewerbsmäßige Bandenhehlerei (*Verbrechen*)

durch OrgKG (1992) neu gestaltet: Einführung von Bandenhehlerei, § 260 Abs. 1 Nr. 2, und gewerbsmäßiger Bandenhehlerei, § 260 a.

§§ 247, 248 a gem. § 259 Abs. 2 anwendbar (Wert der gehehlten Sache maßgeblich, nicht der erstrebte Vermögensvorteil).
KK 359

§ 10: Hehlerei (§ 259)

VI. Konkurrenzen

Anstiftung des Vortäters zur Hehlerei ist mitbestrafte Nachtat.

§ 246 wird von § 259 konsumiert (hM), wenn Täter durch Hehlerei die Sachherrschaft erlangt (aA: keine Perpetuierung der rw Vermögenslage, so dass § 259 tatbestandlich bzgl. derselben Sache hier nicht vorliegen kann).